



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

VERFASSUNG DES KANTONS UNTERWALDEN NID DEM WALD

JUSTIZREFORM

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Justizreform des Bundes	4
2.2	Kantonale Gesetzgebung	5
2.3	Vorgehen, Terminplan	6
3	Grundzüge der Vorlage	7
4	Gerichtsorganisation	7
4.1	Zivilprozess	7
4.1.1	Vorgaben der eidgenössischen ZPO	7
4.1.1.1	Doppelter Instanzenzug; Oberes Gericht	8
4.1.1.2	Schlichtungsbehörden nach der schweizerischen ZPO	8
4.1.1.3	Vollstreckung	8
4.1.2	Neuregelung der Gerichtsorganisation in Nidwalden	9
4.2	Strafprozess	9
4.2.1	Vorgaben der eidgenössischen StPO	9
4.2.1.1	Zwangsmassnahmengericht (ZMG)	10
4.2.1.2	Erstinstanzliche Gerichte	10
4.2.1.3	Rechtsmittelbehörden	10
4.2.1.4	Strafverfolgungsbehörden	11
4.2.2	Neuregelung der Gerichtsorganisation in Nidwalden	11
5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	12

1 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Teilrevision der Kantonsverfassung werden die erforderlichen Anpassungen der Organisation der Gerichte im Kanton Nidwalden zur Umsetzung der Justizreform des Bundes vorgenommen. Der Bund setzt seine Justizreform in drei Etappen in Kraft: Neuorganisation der Gerichte per 1. Januar 2007, die Rechtsweggarantie per 1. Januar 2009 und das neue Prozessrecht per 1. Januar 2011. Für die Kantone bringen vor allem die Rechtsweggarantie und das Prozessrecht wesentliche Veränderungen und damit Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzgebung sowie der Organisation der Rechtspflegebehörden.

Die Organisation der Gerichte im Kanton Nidwalden kann grundsätzliche beibehalten werden. Im Zivil- und im Strafprozess ist weiterhin das Kantonsgericht die erste und das Obergericht die zweite Instanz. Deren sachliche Zuständigkeit ergibt sich teilweise aus dem Bundesrecht oder wird durch die noch zu ändernde Gerichtsgesetzgebung festgelegt. Dabei sollen alle Aufgaben durch diese beiden Gerichte abgedeckt werden. Das Verwaltungsgericht ist weiterhin zuständig für die sozialversicherungs- sowie die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Das Verfassungsgericht bleibt unverändert bestehen.

Die grössten Auswirkungen ergeben sich bei den gerichtlichen Vorverfahren im Zivil- und Strafprozessrecht. Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) regelt abschliessend die Funktionen der Schlichtungsbehörden. Diese sind in keinem Fall mehr eigentliche Gerichte. Die Organisation der Schlichtungsbehörden einschliesslich der Friedensrichter wird durch die Gesetzgebung erfolgen. Die neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) regelt abschliessend die Funktionen der Strafverfolgungsbehörden. Diese sind keine Gerichte. Mit dem Staatsanwaltschaftsmodell II entfällt die Aufteilung zwischen dem untersuchenden Verhöramt und der anklagenden Staatsanwaltschaft. In der Gesetzgebung ist die Organisation der Strafverfolgungsbehörden zu regeln und die Terminologie an das Bundesrecht anzupassen, womit der Begriff Verhörrichter verschwinden wird.

Die kantonale Gesetzgebung sowie die Organisation der Gerichte und der weiteren Behörden sind auf den 1. Januar 2011 anzupassen. Als erste Vorlage wird hiermit die Kantonsverfassung angepasst. Ihr folgen unmittelbar die Totalrevision der Gerichtsgesetzgebung und die Anpassung verschiedenster weiterer Gesetze.

2 Ausgangslage

2.1 Justizreform des Bundes

Am 12. März 2000 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss (vom 8. Oktober 1999) über die Reform der Justiz in der Bundesverfassung angenommen. Die Justizreform des Bundes umfasst insbesondere eine Neuorganisation der Gerichte auf Bundesebene, die Rechtsweggarantie und die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts in der Schweiz.

Die Neuorganisation der Gerichte wurde per 1. Januar 2007 weitgehend abgeschlossen. Das Bundesgericht und das Eidg. Versicherungsgericht (die bisherige selbständige sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts) wurden zum Bundesgericht als oberstes Gericht zusammengeführt. Daneben bestehen als erstinstanzliche Gerichte des Bundes das Bundesstrafgericht, das Bundesverwal-

tungsgericht (als Ersatz der bisherigen 35 Rekurskommissionen), die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) sowie künftig das Bundespatentgericht.

Mit der Neuorganisation sollen die Verfahren vor Bundesgericht vereinfacht und das Bundesgericht weniger belastet werden. Gleichzeitig wird eine Erweiterung des Rechtsschutzes durch die erstinstanzlichen Gerichte des Bundes und der kantonalen Gerichte als Vorinstanzen des Bundesgerichts angestrebt. Die Kantone sollen ihre Justiz in zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Sachen derart ausgestalten, dass sie praktisch alle Rechtsstreitigkeiten auffangen und sie nach den Verfahrensgrundsätzen des Bundesgerichts in der letzten kantonalen Instanz behandeln können. Damit soll sich das Bundesgericht ausschliesslich auf Rechtsfragen konzentrieren können. Diese Auffang- oder Trichterfunktion der kantonalen Gerichte erfordert eine Anpassung der kantonalen Justizorganisation und des kantonalen Verfahrensrechts. Die Gewährleistung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) erfordert vor allem im Verwaltungsrecht eine Anpassung der Rechtsschutzbestimmungen, damit hier in allen Bereichen der Zugang zu einem Gericht offen ist.

Die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts ist eine grundlegende, historische Änderung des Justizwesens in der Schweiz. Der Bund verfügt neu über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Zivilprozessrecht (Art. 122 Abs. 1 BV) und das Strafprozessrecht (123 Abs. 1 BV). Er hat gestützt darauf ein gesamtschweizerisch einheitliches Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrecht erlassen, welches am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Das neue Prozessrecht wird die heutigen 26 kantonalen Zivil- und Strafprozessordnungen ablösen, die damit verbundene Rechtszersplitterung aufheben sowie allen Betroffenen einen klaren und übersichtlichen Rechtsrahmen in den Bereichen des Zivil- und Strafprozessrechts bieten. Die Kantone bleiben im Rahmen der Bundesgesetzgebung frei in der Organisation ihrer Zivil- und Strafjustiz. Sie dürfen nur noch in jenen Bereichen kantonales Recht erlassen, in welchen der Bund auf die Ausschöpfung seiner Kompetenzen verzichtet oder die Kantone zur Rechtsetzung aufgefordert hat (Art. 122 Abs. 2 BV).

2.2 Kantonale Gesetzgebung

Die Justizreform des Bundes hat grosse Auswirkungen auf die kantonale Gerichte und Rechtspflegeverfahren. Das neue eidgenössische Zivil- und Prozessrecht hält die Kantone dazu an, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des eidgenössischen Prozessrechts die sachlichen und funktionellen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schlichtungsbehörden im Zivilprozess festzulegen.

Die Organisation der Gerichte als Judikative bzw. 3. Gewalt im Sinne der Gewaltentrennung wird grundsätzlich in Art. 66-69 der Kantonsverfassung geregelt. Auf die Gerichte sind auch die allgemeinen Vorschriften zu den Gewalten in Art. 41-49 KV anwendbar. Im Rahmen der Grundrechte enthalten Art. 3 und 4 KV wenige wesentliche Bestimmungen zum Rechtsschutz und zum Strafverfahren. Die gerichtlichen Verfahrensvorschriften werden ausführlich in der Gesetzgebung geregelt.

Die Organisation und das Verfahren der Gerichte werden in verschiedenen Erlassen geregelt. Diesbezüglich bestehen heute insbesondere folgende Erlasse: Gerichtsgesetz (von 1968), die Prozesskostenverordnung (1977), die Zivilprozessordnung (1999), die Strafprozessordnung (1989), Verordnung über die Sozialversicherungsrechtspflege (1983), die Verwaltungsrechtspflegeverordnung (1985), die Verfassungsgerichtsverordnung (1985), die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (1978) sowie das Behördengesetz (1971). Verschiedene weitere Erlasse enthalten ebenfalls Zuständigkeitsbestimmungen der Gerichte oder Verweise auf die kantonalen Prozessordnungen.

Das kantonale Recht ist an das übergeordnete Bundesrecht anzupassen. Die Kantonsverfassung ist hinsichtlich der Schlichtungsbehörden im Zivilprozess sowie der Strafverfolgungsbehörden zwingend zu ändern. Gleichzeitig sind jene anstehenden Anpassungen vorzunehmen, welche auch die Gerichte betreffen. Auf Gesetzesstufe ist das Gerichtsgesetz neu zu erlassen. Die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung können aufgehoben werden, wobei noch die erforderlichen Einführungsbestimmungen zu den beiden Bundesgesetzen zu erlassen sind. Viele andere Gesetze sind zumindest einer Teilrevision zu unterziehen. Für die interkantonale Rechtshilfe und die Vollstreckung im Straf- und Zivilprozess bestehen heute fünf Konkordate, welche mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesgesetze ungültig werden und aufgehoben werden können.

2.3 Vorgehen, Terminplan

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion und das Obergericht haben im Oktober 2007 das Projekthandbuch zur Umsetzung der neuen schweizerischen Strafprozessordnung verabschiedet und die entsprechende Projektorganisation eingesetzt. Parallel dazu laufen die Teilprojekte insbesondere zur Umsetzung der schweizerischen Zivilprozessordnung und der Rechtsweggarantie. Die verschiedenen Projekte haben alle Auswirkungen auf die Organisation der Gerichte in Nidwalden.

Am 12. Mai 2009 hat der Regierungsrat das Konzept zur Justizreform im Kanton Nidwalden zur Kenntnis genommen und die Grundsatzentscheide des Konzeptes beschlossen. Das von der Justiz- und Sicherheitsdirektion unterbreitete Konzept wurde vom Obergericht, der Staatsanwaltschaft und dem Rechtsdienst erarbeitet. Die Grundsatzentscheide wurden in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe diskutiert und zuhanden des Regierungsrates verabschiedet. Der Arbeitsgruppe gehörten der Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident, die beiden Gerichtspräsidenten des Kantonsgerichts, je eine Gerichtsschreiberin des Ober- und des Kantonsgerichts, der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs, der Staatsanwalt und ein Vertreter des Rechtsdienstes an.

Mit dem Konzept zur Justizreform im Kanton Nidwalden wurden die wesentlichen Grundsatzentscheide für eine klare und wirkungsorientierte Gerichtsorganisation getroffen. Die Strafverfolgungsbehörden und die Schlichtungsbehörden im Zivilprozessrecht sollen mit einfachen Strukturen sachgerecht und bürgerfreundlich neu organisiert. Die Rechtsweggarantie bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten soll mit einer einfachen und klaren Rechtsmittelregelung zukunftsorientiert umgesetzt werden. Mit dem verabschiedeten Konzept kann die kantonale Gerichtsorganisations- und Verfahrensgesetzgebung im Sinne der Justizreform des Bundes angepasst und deren Vorgaben erfüllt werden.

Ende Mai 2009 wurde das Konzept der Justizkommission, der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie den zuständigen Gemeinderäten und dem Anwaltsverband vorgestellt. Das Konzept wurde positiv aufgenommen. Die verschiedenen Erlasse zur Umsetzung der Justizreform werden gestützt auf das Konzept und die Rückmeldungen ausgearbeitet.

Für die Umsetzung des Konzeptes sind in den Jahren 2009 und 2010 umfassende Gesetzgebungsarbeiten erforderlich, die mit einer Konzentration der Kräfte vordringlich zu behandeln sind. Der Aufbau der neuen Organisation mit der erforderlichen Infrastruktur ist rechtzeitig vorzubereiten, damit die Justizreform auf den vom Bund vorgegebenen Termin am 1. Januar 2011 in Kraft treten kann. Das Personal für die neu organisierte Staatsanwaltschaft und die Schlichtungsbehörden ist frühzeitig und soweit möglich durch Überführung der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen.

Als erste Vorlage wird hiermit die Änderung der Kantonsverfassung in die Vernehmlassung gegeben. Die Beratung der Vorlage im Landrat erfolgt im Herbst 2009 und die Volksabstimmung ist für das Frühjahr 2010 vorgesehen. Das neue Gerichtsorganisationsgesetz soll im Spätsommer 2009 in der Vernehmlassung gehen und anschliessend in die parlamentarische Beratung kommen.

3 Grundzüge der Vorlage

Die Kantonsverfassung wird hinsichtlich der Bestimmungen zu den Gerichten aktualisiert und in Übereinstimmung mit der Justizreform des Bundes gebracht. Die bisherige Gerichtsorganisation kann dabei weitgehend beibehalten werden. Die Regelungen betreffend die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Gewaltentrennung und der Verwandtschaft werden an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Der Titel der Kantonsverfassung wird an die Terminologie der neuen Bundesverfassung angepasst.

Die Kantonsverfassung ist in folgenden Punkten zwingend anzupassen:

- Die Friedensrichter der Gemeinden dürfen nicht mehr als Gerichte aufgeführt werden. In ihrer künftigen Funktion als Schlichtungsbehörde gemäss der eidgenössischen ZPO sind sie kein Gericht.
- Der Jugendanwalt und die Verhörrichter dürfen nicht mehr als Gerichte im Strafrecht aufgeführt werden. In ihrer künftigen Funktion als Jugendanwalt bzw. Staatsanwalt gemäss der eidgenössischen StPO sind sie keine richterliche Behörde mehr.

Folgende wesentliche Punkte werden zudem geregelt:

- Die Möglichkeit interkantonale Gerichte zu schaffen wird in der Kantonsverfassung festgeschrieben.
- Die Gerichte werden künftig in Gesamterneuerungswahlen auf die gleiche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es sind nicht mehr alle zwei Jahre die Hälfte der Richterinnen und Richter zu wählen.
- Die Amtsdauer der Gerichte wird im Hinblick auf die neue Gerichtsorganisation einmalig um ein halbes Jahr verlängert.

4 Gerichtsorganisation

4.1 Zivilprozess

4.1.1 Vorgaben der eidgenössischen ZPO

Der Zivilprozess wird neu in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden (Art. 3 ZPO) sowie deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit (Art. 4 ZPO) bleibt Sache des kantonalen Rechts. Auch für das Tarifwesen (Art. 94 ZPO; Gerichtskosten, Anwaltskosten) bleiben die Kantone zuständig. Dagegen regelt die ZPO das Zivilverfahren vor den kantonalen Gerichten abschliessend, wobei die Kantone in ganz bestimmten Einzelfragen noch Regelungen treffen können.

Die neue ZPO räumt der vor- bzw. aussergerichtlichen Streitbeilegung einen hohen Stellenwert ein. So haben die Parteien zunächst einen Schlichtungsversuch durch-

zuführen oder sich einer Mediation zu unterziehen, bevor sie das urteilende Gericht anrufen. Diese grundsätzlich obligatorische Vorrunde trägt einerseits zur Entlastung der Gerichte bei, andererseits erleichtert sie den Parteien den ersten Schritt auf dem Rechtsweg.

4.1.1.1 Doppelter Instanzenzug; Oberes Gericht

Art. 75 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes legt das Prinzip des doppelten Instanzenzuges fest. Das erstinstanzliche Urteil eines unteren Gerichts oder allenfalls einer Verwaltungsbehörde muss bei einem oberen Gericht überprüft werden können. Ausnahmen vom doppelten Instanzenzug kann ausschliesslich das Bundesrecht vorsehen. Die ZPO bestimmt die Streitigkeiten, für die ein einziges Gericht zuständig ist und gibt den Kantonen die Möglichkeit, für handelsrechtliche Streitigkeiten und solchen aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ein einziges Gericht zu bezeichnen. Sowohl die letzte kantonale Instanz als auch die einzige kantonale Instanz muss immer ein oberes Gericht sein.

Dies bedeutet für das kantonale Recht, dass künftig auch bei kleinen Streitwerten der Weiterzug ans Obergericht zu gewähren ist. Zudem ist als einziges kantonales Gericht das Obergericht und nicht mehr das Kantonsgericht zu bezeichnen.

4.1.1.2 Schlichtungsbehörden nach der schweizerischen ZPO

Die ZPO räumt der vor- bzw. aussergerichtlichen Streitbeilegung einen hohen Stellenwert ein. Dem Entscheidungsverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus. Die Kantone haben deren Organisation zu regeln. Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht sowie nach dem Gleichstellungsgesetz sind paritätische Schlichtungsbehörden einzusetzen (Art. 200 ZPO). In diesen Angelegenheiten ist die Schlichtungsbehörde auch Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2 ZPO).

Die Schlichtungsbehörde versucht, in formloser Verhandlung, die Parteien zu versöhnen. Kommt es zu einer Einigung, nimmt die Schlichtungsbehörde einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zur Protokoll. Kommt es zu keiner Einigung, wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt.

Die ZPO sieht neu die Möglichkeit eines Urteilsvorschlages oder eines Entscheides vor. Der Urteilsvorschlag ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000 sowie bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz oder aus Miete und Pacht möglich. Wird der Urteilsvorschlag angenommen, hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. Ferner kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000 die Schlichtungsbehörde auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen.

4.1.1.3 Vollstreckung

Die Entscheide der Gerichte sind zu vollstrecken, wenn diese nicht selber von den Parteien vollzogen werden. Lautet der Entscheid auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung, wird er nach den Bestimmungen des SchKG vollstreckt. Die anderen Entscheide (Realvollstreckung) werden nach den Bestimmungen der ZPO vollstreckt. Dafür ist neu zwingend ein Vollstreckungsgericht (Art. 339 ZPO) zuständig. Somit entfällt die Vollstreckung durch die Justiz- und Sicherheitsdirektion (vgl. Art. 260 NW ZPO).

Als Vollstreckungsgericht sowie als erstinstanzliche richterliche Behörde bei der Schuldbetreibung und dem Konkurs ist ein unteres Gericht zu bezeichnen. Gegen dessen Anordnungen ist die Beschwerde an das obere Gericht möglich und gegen dessen Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen.

4.1.2 Neuregelung der Gerichtsorganisation in Nidwalden

Die bestehende *Gerichtsorganisation* im Zivilrecht kann grundsätzlich beibehalten werden. Die Einführung von Fachgerichten (z.B. Miet-, Arbeits- oder Handelsgericht) drängt sich aufgrund der Anzahl Fälle und auch aus sachlichen Gründen für Nidwalden nicht auf. Vielmehr soll mit der Integration des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs (ERSchK) in das Kantonsgericht ein langjähriges Anliegen umgesetzt werden. Die Zivilgerichtsbarkeit ist daher nach wie vor erstinstanzlich durch das Kantonsgericht und zweitinstanzlich durch das Obergericht auszuüben. Die Verfassung lässt jedoch weiterhin offen, durch die Gesetzgebung für spezielle Streitigkeiten besondere richterliche Behörden einzusetzen.

Das Kantonsgericht ist als Einzel- oder Kollegialgericht:

- erstinstanzliches Zivilgericht inkl. Schuldbetreibung und Konkurs,
- Vollstreckungsgericht.

Das Obergericht ist grundsätzlich als Kollegialgericht:

- Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Kantonsgerichts,
- einzige kantonale Instanz gemäss Art. 5 und 8 ZPO,
- zuständiges staatliches Gericht im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit.

Mit der vorgesehenen Regelung legt die Verfassung die Grundlagen für eine schlanke Gerichtsorganisation. Mit dem neuen Gerichtsgesetz soll die Gerichtsorganisation weiter vereinfacht werden, indem die Anzahl der Gerichtskammern bzw. Gerichtsabteilungen reduziert, deren Grösse verkleinert und die Zuständigkeiten der einzelnen Instanzen angepasst werden.

Die neuen *Schlichtungsbehörden* entscheiden in keinem Fall mehr als richterliche erstinstanzliche Behörde, sondern haben ausschliesslich die Kompetenzen gemäss der ZPO. Die detaillierte Organisation der Schlichtungsbehörde (Friedensrichter, Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtrecht sowie für Gleichstellungsfragen) wird im Gerichtsgesetz geregelt. Dabei sind verschiedene Varianten denkbar. Im Gesetzgebungsverfahren wird zu entscheiden sein, ob die bisherige Organisation beibehalten wird, oder ob die verschiedenen kommunalen und kantonalen Schlichtungsbehörden zu einer Schlichtungsbehörde zusammengefasst werden.

4.2 Strafprozess

4.2.1 Vorgaben der eidgenössischen StPO

Den Kantonen wird bei der Organisation der Gerichte eine grosse Gestaltungsfreiheit eingeräumt. Die Bundesprozessgesetze sehen keine organisatorische Trennung zwischen Straf- und Zivilgerichten vor. Straf- und Zivilsachen können weiterhin durch dieselben Gerichtsbehörden wahrgenommen werden. Die schweizerischen Prozessgesetzgebungen konzentrieren sich auf die Regelung der Verfahren und bestimmen die Behördenorganisation im Grundsatz.

Als *Gerichte* im Strafprozess sind gemäss Art. 13 StPO ein Zwangsmassnahmengericht, ein erstinstanzliches Gericht, eine Beschwerdeinstanz und ein Berufungsgericht einzusetzen. Im Jugendstrafprozess sind grundsätzlich die gleichen Gerichte zu bezeichnen (Art. 7 JStPO). Im Strafprozess gilt ebenfalls der Grundsatz der "double instance", welcher in Art. 80 BGG für den Strafprozess konkretisiert wird. Die Kantone müssen zwei Instanzen vorsehen, wobei als Vorinstanz des Bundesgerichts ein "oberes kantonales Gericht" entscheiden muss. Dieses darf nicht hierarchisch einem anderen kantonalen Gericht unterstellt sein.

Strafverfolgungsbehörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Übertretungsstrafbehörden (Art. 12 StPO). Dabei steht es den Kantonen frei, separate Über-

Übertretungsstrafbehörden einzusetzen (Art. 17 StPO). Im Jugendstraftprozess sind die Polizei und die Untersuchungsbehörde zuständig; dabei kann die Untersuchungsbehörde entweder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter oder aber eine Jugendanwältin bzw. ein Jugendanwalt sein (Art. 6 JStPO).

4.2.1.1 Zwangsmassnahmengericht (ZMG)

Neu haben die Kantone zwingend ein Zwangsmassnahmengericht einzuführen. Dieses ist insbesondere für die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die Genehmigung von geheimen Überwachungsmaßnahmen zuständig (Art. 18 StPO; Art. 269 ff. StPO). Die Kantone sind bei der Organisation des ZMG weitgehend frei. Dessen Funktionen können auch dem erstinstanzlichen Gericht zugewiesen werden. Mitglieder des ZMG können im gleichen Fall aber nicht als Sachrichter tätig sein.

Die vorgesehene Regelung in der Verfassung lässt verschiedene Modelle eines ZMG zu. Eine ausdrückliche Erwähnung des ZMG in der Verfassung ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen des Gerichtsgesetzes soll das ZMG ins Kantonsgericht eingegliedert werden. Als Einzelrichterinnen und Einzelrichter sollen die Kantonsgerichtspräsidenten, welche in dieser Aufgabe bereits reichlich Erfahrung haben, sowie ersatzweise auch entsprechend geschulte oder instruierte Kantonsrichterinnen und -richter zuständig sein. Damit ist eine gegenseitige Stellvertretung einschliesslich beim Pikettdienst gewährleistet.

4.2.1.2 Erstinstanzliche Gerichte

Gemäss Art. 19 Abs. 1 StPO sind die erstinstanzlichen Gerichte für die Beurteilung aller Straftaten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der StPO und des Umstandes, dass nach dem Grundsatz der "double instance" künftig für sämtliche Strafsachen zwei Instanzen zur Verfügung stehen müssen, soll die bisherige Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung von Straftaten in erster Instanz beibehalten werden.

Art. 19 Abs. 2 StPO ermöglicht, für die Beurteilung von Straffällen in erster Instanz Einzelgerichte vorzusehen. Deren Zuständigkeit wird auf Beurteilungen von Übertretungen sowie im Wesentlichen von Verbrechen und Vergehen mit einer Strafandrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe eingegrenzt. Wie den parlamentarischen Beratungen zu entnehmen ist, sind die Kantone, wenn sie Einzelrichter einsetzen wollen, nicht an den von Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO vorgegebenen Straffrahmen gebunden. Der Zuständigkeitsbereich kann auch eingeschränkt werden (z.B. nur Übertretungen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr). Das Gerichtsgesetz wird bestimmen, für welche Straffälle ein Einzelgericht zuständig sein soll.

Heute werden im Verfahren gegen Jugendliche die richterlichen Befugnisse erster Instanz durch das Kantonsgericht als Jugendgericht ausgeübt. Diese Regelung wird auch unter dem Geltungsbereich der JStPO beibehalten.

4.2.1.3 Rechtsmittelbehörden

Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht neben der Revision (Art. 410 ff. StPO) nur zwei Rechtsmittel vor: Die Berufung, die sich vereinfacht gesagt nur gegen Schuld- oder Freisprüche der erstinstanzlichen Gerichte richten kann (Art. 21 Abs. 1 lit. a und Art. 398 ff. StPO) und die Beschwerde, zulässig gegen alle übrigen Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte, gegen Verfahrenshandlungen und Entscheide der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden sowie gegen bestimmte Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts (Art. 20 Abs. 1 und Art. 393 ff. StPO). Beide Rechtsmittel sind als vollkommene Rechtsmittel aus-

gestaltet. Die StPO legt sodann fest, dass es in jedem Kanton lediglich eine Beschwerdeinstanz und nur ein Berufungsgericht geben darf (Art. 14 Abs. 4 CH StPO), wobei die Funktionen der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts von demselben Gericht ausgeübt werden können (Art. 20 Abs. 2 StPO). Die Aufgaben der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts werden von der StPO festgelegt. Aufgrund der Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes muss es sich bei der Beschwerdeinstanz und beim Berufungsgericht um obere kantonale Gerichte handeln (Art. 80 Abs. 2 BGG).

Dem Obergericht soll wie bisher sowohl die Befugnisse des Berufungsgerichtes als auch jene der Beschwerdeinstanz übertragen werden. Weil das Berufungsgericht gleichzeitig auch Revisionsinstanz ist (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO), werden damit sämtliche Rechtsmittelbefugnisse in Strafsachen bei einer einzigen Instanz vereint.

Wie im Strafverfahren gegen Erwachsene sind auch im Jugendstrafverfahren einzig Beschwerde, Berufung und Revision als Rechtsmittel vorgesehen (Art. 39-41 JStPO). Für Beschwerden gegen die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig (Art. 39 Abs. 3 JStPO). Im Übrigen überlässt es die JStPO den Kantonen, die zur Beurteilung von Berufung und Beschwerde zuständigen Instanzen zu bestimmen. Ausgehend von der vorgeschlagenen Regelung im Erwachsenenstrafverfahren und der auch im Jugendstrafprozess zu beachtenden doppelten Instanzenzuges kann als Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen ebenfalls das Obergericht bestimmt werden. Revisionsinstanz ist gemäss Art. 41 JStPO das Jugendgericht.

4.2.1.4 Strafverfolgungsbehörden

Die künftig für die Kantone und den Bund geltende Strafprozessordnung basiert auf dem Staatsanwaltschaftsmodell II. Charakteristisch für dieses Modell ist das Fehlen eines Untersuchungsrichters oder einer Untersuchungsrichterin. Die Staatsanwaltschaft ist Leiterin des Vorverfahrens, steht also dem polizeilichen Ermittlungsverfahren vor, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Üblicherweise leitet sie auch die Kriminalpolizei oder ist dieser gegenüber weisungsberechtigt. Durch die Einheitlichkeit von Ermittlung, Untersuchung und Anklageerhebung soll ein hoher Grad an Effizienz in der Strafverfolgung erreicht werden (BBI 2006 1105).

4.2.2 Neuregelung der Gerichtsorganisation in Nidwalden

Die bestehende Gerichtsorganisation im Strafrecht kann grundsätzlich beibehalten werden. Die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts können durch das Kantonsgericht übernommen werden. Die Strafgerichtsbarkeit ist daher nach wie vor erstinstanzlich durch das Kantonsgericht und zweitinstanzlich durch das Obergericht auszuüben. Die Verfassung lässt jedoch offen, durch die Gesetzgebung interkantonale Gerichte oder für spezielle Streitigkeiten besondere richterliche Behörden einzusetzen.

Das Kantonsgericht ist als Einzel- oder Kollegialgericht:

- Zwangsmassnahmengericht,
- erstinstanzliches Strafgericht.

Das Obergericht ist grundsätzlich als Kollegialgericht:

- Beschwerdeinstanz,
- Berufungsgericht.

Mit der vorgesehenen Regelung legt die Verfassung die Grundlagen für eine schlanke Gerichtsorganisation. Mit dem neuen Gerichtsgesetz soll die Gerichtsorganisation weiter vereinfacht werden, indem die Anzahl der Gerichtskammern bzw. Gerichtsab-

teilungen reduziert, deren Grösse verkleinert und die Zuständigkeiten der einzelnen Instanzen angepasst werden.

Bei den Strafverfolgungsbehörden führt die StPO das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell II ein. Das bisher in unserem Kanton angewandte System der getrennten Untersuchung (Verhöramt) und Anklage (Staatsanwaltschaft) kann nicht länger aufrecht erhalten werden. Das eidgenössische Modell bedingt die Auflösung des heutigen Verhöramts bzw. dessen Zusammenführung mit der Staatsanwaltschaft, wobei die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte künftig sowohl die Untersuchung leiten als auch die Anklage vertreten werden.

Die JStPO lässt den Kantonen die Wahl, ob ihre Jugendstrafrechtspflege auf dem Jugendrichter- oder dem Jugendanwaltsmodell basieren soll. Beim Jugendrichtermodell besteht eine Personalunion von untersuchender, urteilender und den Urteilsvollzug überwachender Behörde. Deshalb ist der Jugendrichter bei schweren Delikten auch Mitglied des Jugendgerichts, während die Anklageerhebung einer zusätzlich zu schaffenden Jugendstaatsanwaltschaft übertragen wird. Im Jugendanwaltsmodell dagegen ist die Jugendanwältin oder Jugendanwalt nicht Teil des Jugendgerichts. Sie oder er beurteilt nur die leichteren Fälle, vertritt aber bei schweren Straftaten vor dem Jugendgericht die Anklage. Der Strafvollzug fällt sodann wieder der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt zu. Das bisher im Kanton Nidwalden bestehende Jugendanwaltsmodell kann daher grundsätzlich beibehalten werden.

Die Kantone sind bei der Wahl der Bezeichnung der einzelnen Funktionsträger gemäss der StPO weitgehend frei. Zuzugewandte Vereinigung des Verhöramts und der Staatsanwaltschaft ist es angezeigt, den Begriff der Verhörrichterin oder des Verhörrichters nicht mehr zu verwenden. Der Begriff der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes wird in der JStPO dagegen weiterhin verwendet, so dass diese schon heute im Kanton Nidwalden verwendete Bezeichnung beibehalten werden kann.

Aus der klaren Trennung der Aufgaben zwischen den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden ergibt sich konkreter Anpassungsbedarf der Kantonsverfassung. Die Strafverfolgungsbehörden gemäss StPO sind keine Gerichte und sind daher nicht mehr unter der Strafgerichtsbarkeit in der Verfassung aufzuführen.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Neuer Titel: Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung)

Die Bezeichnung der Nidwaldner Kantonsverfassung als Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald entspricht der Terminologie der alten Bundesverfassung. In der Bundesverfassung vom 18. April 1999 werden die Kantonsteile nicht mehr in Klammer (ob dem Wald und nid dem Wald) sondern direkt als Halbkantone Obwalden und Nidwalden in die Aufzählung der Kantone aufgenommen. Der Kanton Obwalden hat in der Volksabstimmung vom 16. Dezember 2007 dem neuen Titel „Verfassung des Kantons Obwalden“ zugestimmt. Der als veraltet empfundene Titel der Nidwaldner Kantonsverfassung wird in „Verfassung des Kantons Nidwalden“ umbenannt.

Art. 3 Abs. 4 Rechtsschutz

Mit dem neuen Art. 29a der Bundesverfassung besteht auch für die Verwaltungssachen die verfassungsmässige Garantie einer richterlichen Überprüfung. Dies umfasst sowohl die Verwaltungssachen des kantonalen als auch des eidgenössischen Rechts. Mit Abs. 1 von Art. 3 ist dieser Rechtsschutz verfassungsmässig gewährleistet. Der partielle Rechtsschutz von Abs. 4 kann daher aufgehoben werden.

Art. 4 Besonderer Schutz im Strafverfahren

Mit der Justizreform entfällt die Kompetenz der Kantone das Strafverfahren zu regeln. Dieses wird ab dem 1. Januar 2011 abschliessend mit höherrangigem Recht durch den Bund geregelt. Die wichtigen Verfahrensgarantien der Einwohnerinnen und Einwohner im Zusammenhang mit dem staatlichen Strafmopol werden künftig durch den Bund gewährleistet. Art. 4 der Kantonsverfassung hat somit nur mehr deklaratorische Bedeutung. Zudem ist er nicht in allen Punkten deckungsgleich mit dem neuen Bundesrecht. Art. 4 ist somit aufzuheben.

Art. 41 Abs. 5 Gewaltentrennung

Die geltenden verfassungsmässigen Unvereinbarkeiten im Hinblick auf die Gewaltentrennung gemäss Art. 41 Abs. 2-4 werden unverändert beibehalten. Die Kompetenzdelegation an den Gesetzgeber, diesbezüglich weitere Unvereinbarkeiten vorzusehen wird allgemeiner formuliert. Nach dem geltenden Abs. 5 kann der Gesetzgeber weitere Unvereinbarkeiten nur für öffentlich-rechtliche Angestellte vorsehen. Neu ist dies insbesondere auch für Behördenfunktionen möglich, was für die nicht richterlichen Behörden im Zivil- bzw. Strafprozess, namentlich den Schlichtungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden, von Bedeutung ist. Deren Organisation regelt die Gesetzgebung, wodurch auch die Unvereinbarkeiten erst auf Stufe Gesetz konkret festgelegt werden können.

Art. 48 Unvereinbarkeit in der Person

Art. 48 regelt die Unvereinbarkeit von verschiedenen Personen in der gleichen kantonalen oder kommunalen Behörde. Diese Bestimmung ist unverändert seit 1965 in der Kantonsverfassung. Die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen führten inzwischen zu weiteren Unvereinbarkeiten. Diese wurden jedoch nur auf Stufe Gesetz geregelt.

In diesem Sinn regelt Art. 4 des Behördengesetzes, dass auch Ehegatten nicht der gleichen Behörde angehören dürfen. Diese Regelung wurde mit der Einführung des passiven Wahlrechts der Frauen erforderlich.

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231) wurde im Kanton Nidwalden mit dem Gesetz vom 23. Januar 2008 über die Anpassung von Gesetzen an das Partnerschaftsgesetz, insbesondere Art. 4 Behördengesetz, umgesetzt.

Eine gesellschaftliche Realität ist auch, dass viele Paare langjährige Lebensgemeinschaften führen, ohne eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Diese faktischen Lebensgemeinschaften erfüllen die gleichen Merkmale, welche zu einer Unvereinbarkeit in der gleichen Behörde führen. Verschiedene Kantone haben dies positivrechtlich geregelt und auch für die Gerichte des Bundes gelten diese Unvereinbarkeiten.

Die verschiedenen Unvereinbarkeiten in der Person sollen neu umfassend in Art. 48 geregelt werden. Entsprechend wird auch die Überschrift angepasst. Eine vollständige Regelung in einer Bestimmung ist für die Anwendung hilfreich. Eine Delegation an den Gesetzgeber für weitere Unvereinbarkeiten soll nach wie vor nicht vorgesehen werden.

Art. 59a Abs. 2 Wahlen

Die Richterwahlen sollen mit Gesamterneuerungswahlen an Bedeutung gewinnen, weshalb die Wahl aller Richterinnen und Richter neu gemeinsam alle vier Jahre erfolgen soll. Damit die Wahlvorbereitungen durch die Parteien nicht im grossen Wahljahr mit den Parlaments- und Regierungsratswahlen getroffen werden müssen, sind die Gerichte jeweils zwei Jahre nach den Wahlen des Landrates und des Regierungsrates zu wählen. Mit einem generellen Wahlrhythmus von vier Jahren kann eine bessere Kontinuität während der Amtsdauer gewährt werden. Die Einführung neuer Mitglieder erfolgt nicht mehr alle zwei Jahre. Der Wechsel von erstinstanzlichen Richterinnen und Richter in das Ober- oder das Verwaltungsgericht kann im Rahmen von Gesamterneuerungswahlen vermehrt genutzt werden. Da die Gefahr eines grossen personellen Wechsels aufgrund der Erfahrungen klein ist, kann auf die bisherige Regelung ohne Weiteres verzichtet werden.

Art. 67 Zivilrechtspflege

Der Zivilprozess wird neu abschliessend durch den Bund geregelt. Die Organisation, die sachliche und funktionelle Zuständigkeit sowie die Kostentarife regeln weiterhin die Kantone. Das Bundesrecht schreibt zwingend die richterliche Überprüfung durch ein unteres und ein oberes Gericht vor. Eine abschliessende Kompetenz der Friedensrichter für kleine Streitwerte ist nicht mehr zulässig. Als Gerichte im Zivilrecht sind daher künftig ausschliesslich das Kantonsgericht und das Obergericht zuständig. Die Friedensrichter sind nicht mehr als verfassungsmässiges Gericht in der Verfassung zu nennen.

Die wichtige Funktion der Friedensrichter die Parteien zu versöhnen, wird mit den Schlichtungsbehörden fortgesetzt. Die Schlichtungsbehörden sind aber keine Gerichte. In der Verfassung ist somit eine klare Trennung zwischen den Gerichten, vgl. Kantonsgericht und Obergericht gemäss Art. 67 Abs. 1, und den Schlichtungsbehörden gemäss Art. 67 Abs. 2 zu machen. Die konkrete Organisation der Schlichtungsbehörden erfolgt durch die Gesetzgebung. Soweit der Bund nicht zwingend eine paritätische Vertretung für das Miet- und Pachtrecht bzw. für Gleichstellungsfragen vorsieht, sind die Kantone in der Organisation frei. Die bisherigen kommunalen Friedensrichter können beibehalten werden. Es kann aber auch eine zentrale Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton vorgesehen werden.

Die Möglichkeit besondere Gerichte einzusetzen gemäss dem bisherigen Abs. 2 wird im neuen Art. 69a einheitlich für alle Rechtsbereiche geregelt.

Art. 67a Strafrechtspflege

Der Strafprozess wird neu abschliessend durch den Bund geregelt. Die Organisation, die sachliche und funktionelle Zuständigkeit sowie wenige weitere Einzelfragen regeln weiterhin die Kantone. Das Bundesrecht schreibt zwingend die richterliche Überprüfung der Strafsachen durch ein unteres und ein oberes Gericht vor. Die Kantone haben ein Zwangsmassnahmengericht, ein erstinstanzliches Gericht, eine Beschwerdeinstanz und ein Berufungsgericht einzusetzen. Im Kanton Nidwalden sollen

diese Funktionen durch das Kantonsgericht und das Obergericht wahrgenommen werden.

Als Strafverfolgungsbehörden gelten gemäss Bundesrecht die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft sowie die Übertretungsstrafbehörden. Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodell II in der eidgenössischen Strafprozessordnung verschwindet die bisherige Funktion des Verhorrichters nach Nidwaldner Recht. Konsequenterweise wird auch die Bezeichnung an das eidgenössische Recht angepasst. Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft sind keine Gerichte und werden daher nicht mehr in Art. 67a Abs. 1 aufgeführt. Neben den eigentlichen Strafverfolgungsbehörden soll die Gesetzgebung weiterhin an Verwaltungsbehörden Verwaltungsstrafbefugnisse übertragen können, wie dies heute beispielsweise für das kantonale Steueramt geregelt ist.

Art. 68 Verwaltungsrechtspflege

Das Verwaltungsgericht ist weiterhin das einzige kantonale Gericht für verwaltungs- und sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten. Dies wird hinsichtlich der Versicherungssachen gegenüber dem bisherigen Text präzisiert. Denn für die anderen Versicherungssachen ist nach wie vor das Kantonsgericht zuständig.

Der bisherige Absatz 2 betreffend die besonderen Rekursbehörden wird neu in Art. 69a geregelt.

Art. 69a Organisation

Der neue Art. 69a gilt für sämtliche Gerichte gemäss Art. 67-69.

Die detaillierte Organisation und die genauen Zuständigkeiten sind im Rahmen der Verfassung durch die Gesetzgebung zu regeln. Bereits bisher wurden insbesondere beim Kantonsgericht verschiedene Streitigkeiten den Gerichtspräsidien als Einzelgericht zugewiesen. Gesamtschweizerisch besteht die Tendenz, dass Streitigkeiten mit einem kleinen Streitwert bzw. kleinere Strafsachen erstinstanzlich durch ein Einzelgericht entschieden werden. Mit Art. 69a Abs. 2 wird klargestellt, dass die kantonalen Gerichte sowohl als Kollegialgericht als auch als Einzelgericht tätig sein können.

Die Gerichtsorganisation wird grundsätzlich durch die Verfassung festgelegt. Die Gesetzgebung soll weiterhin für spezielle Streitigkeiten besondere richterliche Behörden einsetzen können. Im Zivilrecht ist dies denkbar in jenen Bereichen, in denen die Zivilprozessordnung ein einziges Gericht vorschreibt oder die Möglichkeit für ein einziges Gericht schafft, wie z. B. ein Handelsgericht (Art. 6 ZPO) oder bei Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO). Im Strafrecht könnte dies für das Zwangsmassnahmengericht oder die Beschwerdeinstanz vorgesehen werden. Im Verwaltungsrecht bestehen bereits heute zwei Rekurskommissionen, welche damit grundsätzlich beibehalten werden können.

Die Bundesverfassung gibt den Kantonen die Möglichkeit gemeinsame Gerichte einzusetzen (Art. 191b Abs. 2 BV). Dieser Grundsatz ist in die Kantonsverfassung aufzunehmen, da es eine wesentliche Frage der Gerichtsorganisation ist. Zur Zeit sind keine gemeinsamen Gerichte vorgesehen.

Art. 99 Strafgericht

Das mit der Verfassung von 1965 geschaffene Strafgericht wurde im Jahr 1993 wieder aufgehoben. Die Übergangsbestimmung ist in Bezug auf die geltende Verfassung verwirrend und daher aufzuheben.

Art. 100 Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht wurde mit dem Gerichtsgesetz von 1968 errichtet. Die Übergangsbestimmung kann aufgehoben werden.

Art. 106 Wahlen

Die Justizreform des Bundes und der Kantone wird auf den 1. Januar 2011 definitiv umgesetzt. Auf diesen Zeitpunkt treten die eidgenössische Zivil- und die Strafprozessordnung in Kraft. Die kantonale Gerichtsorganisation muss bis dann angepasst sein. Diese erfährt zwar nicht grosse Umwandlungen, aber doch einige Veränderungen, namentlich mit einem dritten Kantonsgerichtspräsidium durch die Eingliederung des Einzelrichters für Schuldbetreibung und Konkurs sowie der möglichen Abschaffung der kommunalen Friedensrichter. Mit dem Zwangsmassnahmengericht ergeben sich auch funktionelle Veränderungen.

Es ist daher angezeigt, die Neukonstituierung der Gerichte auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gerichtsorganisation vorzunehmen. Damit keine Lücke entsteht, wird die laufende Amtsdauer der Gerichte bis Ende Dezember 2010 verlängert.

Mit der Änderung von Art. 59a Abs. 2 KV betreffend die Amtsdauer der Gerichte bedarf es für den Übergang der Richterinnen und Richter mit einer verschobenen Amtsperiode besondere Übergangsbestimmungen. Es ist vorgesehen, dass die Gerichte jeweils zwei Jahre nach den Wahlen des Landrates und des Regierungsrates gesamthaft auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen sind. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen können im neuen Gerichtsgesetz geregelt werden.

Stans, 30. Juni 2009

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landamman

Dr. Leo Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner